

Der Gewässerschutz im österreichischen Wasserrecht

Autor(en): **Bucksch, Roland**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **17 (1960)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Gewässerschutz im österreichischen Wasserrecht

Von Dr. Roland Bucksch, Geschäftsführer des Oesterreichischen Wasserwirtschaftsverbandes, Wien

Die Gedanken des Gewässerschutzes, die ursprünglich nur das Anliegen eines kleinen Kreises idealistischer Naturschützer waren, finden immer mehr Beachtung. Die Bedeutung des Gewässerschutzes wird langsam auch denjenigen klar, die für die Gewässerverunreinigung verantwortlich sind. Zu den idealistischen Motiven tritt mehr und mehr das realistische Gebot, das Wasser, das wir zum Leben brauchen, nicht vorher unbrauchbar zu machen. Es beginnt sich die Einsicht durchzusetzen, dass gutes Wasser in genügender Menge keine Selbstverständlichkeit mehr ist, wie es in unsern Gebieten vor Jahrzehnten noch der Fall war. Es geht auf die Dauer nicht an, immer grössere Ansprüche an den Wasserhaushalt der Natur zu stellen, ohne gleichzeitig Massnahmen zu treffen, diesen steigenden Bedarf auch zu decken. Dazu gehört vor allem auch, den Verlust an Reinwasser zu verringern, der dadurch entsteht, dass Wasser nach seinem Gebrauch wieder dem Wasserkreislauf zugeführt wird, und zwar in einem Zustand, der es zeitweise oder dauernd für einen weiteren Gebrauch teilweise oder gänzlich unbrauchbar macht. Jeder Fortschritt auf dem Gebiet des Siedlungswesens, der industriellen Fertigung oder der landwirtschaftlichen Ertragssteigerung ist mit einem höhern Wasserbedarf verbunden, und dieser löst unweigerlich einen höheren Abwasseranfall aus. Diesen verhängnisvollen *circulus vitiosus* gilt es zu sprengen, wenn das Leben erhalten bleiben soll. Nicht nur für Mensch, Tier und Pflanze ist das Wasser unersetzlich, sondern auch jede gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Erzeugung «lebt» vom Wasser und muss zugrunde gehen, wenn das Lebelement Wasser nicht mehr in ausreichender Menge und Güte zur Verfügung steht. Daher muss auch der Gewässerschutz ein Anliegen aller werden, und zwar nicht nur aus idealistischen Beweggründen, sondern aus den sehr realistischen Ueberlegungen des Selbsterhaltungstriebes.

Es ist begreiflich, dass sich die Gesetzgebung mit der Frage der Reinhaltung der Gewässer befassen muss. Schon im österreichischen Wasserrecht aus dem Jahre 1934 waren eindeutige Bestimmungen zum Schutze der Gewässer enthalten. So war nach § 9 «die Einbringung von festen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen» an eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde gebunden, die nur dann erteilt werden sollte, wenn die Abwässer auf den Vorfluter keinen schädlichen Einfluss ausüben. Die Wasserrechtsbehörde konnte sich auch vorbehalten, zusätzliche Massnahmen zur Wasserreinhaltung in einem späteren Zeitpunkt vorzuschreiben (§ 22). Ebenso konnte die Behörde zum Schutz von Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen sowie von Heilquellen

besondere Massnahmen gegen Verunreinigung anordnen (§§ 31, 33).

Diese gesetzlichen Bestimmungen entsprangen keineswegs dem an sich selbstverständlichen Schutz der Fischerei, sondern waren bereits eine deutliche Dokumentierung des öffentlichen Interesses an der Reinhaltung der Gewässer.

Nach jahrelangen intensiven Vorbereitungen erschien zu Beginn des Jahres 1959 eine Novelle zum Oesterreichischen Wasserrechtsgesetz, in der die Bestimmungen zum Schutze der Gewässer in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst und wesentlich erweitert wurden.

Ziel und Begriff der Reinhaltung werden in § 30 wie folgt definiert:

- «1. Alle Gewässer einschliesslich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Massgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauche sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.
2. Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.»

Bemerkenswert ist die besondere Betonung des öffentlichen Interesses und die ausdrückliche Einbeziehung des Grundwassers in die Schutzmassnahmen. Dem öffentlichen Interesse (§ 105) widerspricht unter anderem eine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers, eine Gefährdung der Wasserversorgung, eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs (z. B. des Badens) und eine Beeinträchtigung der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit.

Die Begriffe «Reinhaltung» und «Verunreinigung» werden sehr weitreichend und umfassend ausgelegt. Als Verunreinigung kann nunmehr auch die Einleitung von an sich reinen Kühlwässern (Temperaturerhöhung) angesehen werden. Dies heisst aber nun keinesfalls, dass jede Beeinträchtigung des Wassers verboten ist, sondern die Wasserrechtsbehörde behält sich vor, bei der Erteilung der Bewilligung zur Benutzung des Wassers festzustellen, welche Massnahmen notwendig

sind, um öffentliche — und selbstverständlich auch private — Interessen zu wahren.

Welche Wassernutzungen unter diese Bewilligungspflicht fallen, wird in § 32 festgelegt; hier heisst es:

- «1. Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30, Abs. 2) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloss geringfügige Einwirkungen, der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten bis zum Beweis des Gegenteiles nicht als Beeinträchtigung.
2. Der Bewilligung im Sinne des Abs. 1 bedürfen insbesondere:
 - a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
 - b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
 - c) Massnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
 - d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
 - e) eine erhebliche Aenderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.
3. Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Aenderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.
4. Wer Einbringungen in eine bewilligte Kanalisationsanlage mit Zustimmung ihres Eigentümers vornimmt, bedarf für den Anschluss in der Regel keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, dass seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter weder überschritten, noch die Wirksamkeit vorhandener Reinigungsanlagen beeinträchtigt wird.
5. Wenn Bauvorhaben, die nach anderen Vorschriften einer Genehmigung oder Bewilligung bedürfen, auch eine bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer mit sich bringen, ist um die wasserrechtliche Bewilligung dafür spätestens zugleich mit dem Ansuchen um die nach den anderen Vorschriften einzuholende Genehmigung oder Bewilligung anzusuchen. Handelt es sich hierbei um gewerbliche Betriebsanlagen, so ist das Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung über die zur Genehmigung dieser Betriebsanlage zuständige Behörde einzubringen.
6. Einbringungen, Massnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1—3 bewilligt werden, gelten als Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) im Sinne dieses Bundesgesetzes.
7. Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Ver-

pflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Massnahmen durchzuführen.»

Der Bewilligungspflicht unterliegt daher jegliche Einwirkung auf ein ober- oder unterirdisches Gewässer, also keineswegs nur die Einleitung von Abwasser in einen Vorfluter. Die notwendige wasserrechtliche Bewilligung kann auch nicht durch die Genehmigung einer anderen Behörde (Baubehörde, Gewerbebehörde, Bergbehörde) ersetzt werden. Den Städten und Gemeinden bleibt es in der Regel vorbehalten, die Aufnahme von Abwässern in ihre Kanalisation selbst zu regeln. Für die Einleitung dieser Kanalisation in den Vorfluter ist der Wasserrechtsbehörde gegenüber ausschliesslich die Gemeinde und nicht der einzelne Benutzer dieser Kanalisation verantwortlich.

Aus dem durch eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erworbenen *Recht auf Benützung* des Wassers, entspringt die *Pflicht zur Reinhaltung*. Diese wird in § 33 wie folgt definiert:

- «1. Wer zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern berechtigt ist, hat die ihm obliegenden Reinhaltungsverpflichtungen durchzuführen. Wer eine solche Bewilligung anstrebt, hat im Sinne der §§ 12, 30 und 31 die zur Reinhaltung der Gewässer und zur Vermeidung von Schäden erforderlichen Massnahmen vorzusehen; in der Bewilligung ist auf die technischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auch auf das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers oder Bodens, entsprechend Bedacht zu nehmen.
2. Waren die zur Reinhaltung getroffenen Vorkehrungen unzulänglich oder reichen sie im Hinblick auf die technische und wasserwirtschaftliche Entwicklung nicht mehr aus, so sind sie — unbeschadet des verliehenen Rechtes — vom Wasserberechtigten in zumutbarem Umfang und gegebenenfalls schrittweise den Erfordernissen anzupassen. Liegt ein genehmigter Sanierungsplan (§ 92) vor, so dürfen die Vorschriften darüber nicht hinausgehen.
3. Für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken kann der Landeshauptmann (§ 101, Abs. 3), für die Donau und für Grenzgewässer das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse durch Verordnung jene Wassergüte durch charakteristische Grenzwerte näher bezeichnen, die von einem in der Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt an durch künstliche Einwirkung nicht unterschritten werden darf.
4. Soweit notwendig, kann dem Wasserberechtigten (§ 32) durch Bescheid die Bestellung einer für die Abwasserreinigung verantwortlichen Person, ferner die Duldung, Durchführung oder Vorlage von zweckdienlichen Untersuchungen, Messungen und Beobachtungen über die aus dem Betrieb anfallenden Abwässer oder Stoffe, die das Gewässer verunreinigen können, aufgetragen werden.

Wieder behält sich die Behörde die nachträgliche Vorschreibung zusätzlicher Massnahmen vor (Abs. 2), um die Erstarrung eines einmal verliehenen Rechtes zu verhindern. Die ständigen Aenderungen, denen die Abwässer in ihrer Menge und Zusammensetzung unterworfen sind, und die laufenden Fortschritte in der Abwassertechnik erfordern eine möglichst bewegliche Handhabung der einschlägigen Vorschriften, ohne dass dadurch das einmal verliehene Recht angetastet oder von dem Berechtigten eine unzumutbare Aufwendung verlangt würde. Die Frage der Zumutbarkeit wird in manchen Fällen — insbesondere bei Industriebetrieben — nicht leicht zu entscheiden sein. Der Dreiinstanzenzug im österreichischen Wasserrecht bietet jedenfalls die Gewähr dafür, dass nicht einseitige Entscheidungen gefällt werden.

Die Sorge um die Reinhaltung der Gewässer trifft aber nicht nur die Wasserberechtigten, sondern gemäss § 31 (unter Berufung auf §§ 1297, 1299 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) ganz allgemein jedermann, dessen Anlagen, Massnahmen oder Unterlassungen eine Verunreinigung der Gewässer herbeiführen können.

Die mögliche Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser hat dazu geführt, dass die Bestimmungen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen erweitert wurden (§§ 34, 35). Ausser der Schaffung von Schutzgebieten können auf Anordnung der Wasserrechtsbehörde auch Anlagen und Unternehmungen eingeschränkt werden, die eine Gefährdung für die Wasserversorgung bilden. Durch Verordnung können in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes Massnahmen, die auf die Qualität des Wassers Einfluss haben, an eine wasserrechtliche Bewilligung gebunden werden. Hier ist insbesondere an bauliche Eingriffe und an die Lagerung von Stoffen gedacht, die das Wasser gefährden können (Abraumhalden, Mineralölprodukte).

Solche Bestimmungen können nicht nur zum Schutz bestehender Wasserversorgungsanlagen erlassen werden, sondern das Gesetz sieht diese auch zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes vor (Grundwasserschongebiete).

Soweit die Vorschriften des Abschnittes, der sich ausschliesslich mit der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer befasst (§§ 30—37).

Im Oesterreichischen Wasserrechtsgesetz finden sich aber noch zahlreiche andere Bestimmungen, die direkt oder indirekt dem Gewässerschutz dienen. So ist gemäss § 48 die Ablagerung von Abfallstoffen an den Ufern und in Ueberschwemmungsgebieten unzulässig. Ebenso dürfen aufgelassene Sand- und Schottergruben sowie aufgelassene Brunnen nicht zur Abfallablagerung verwendet werden. Der weitverbreiteten Unsitte, den häuslichen Abfall aus Siedlungen in den nächsten Vorfluter zu werfen oder für das nächste Hochwasser am Ufer bereitzuhalten, wird damit gesetzlich entgegengetreten.

Nachdem die gelegentlich notwendigen Spülungen von Stauräumen und Ausgleichsbecken zu zeitweisen

schweren Verunreinigungen der unterhalb gelegenen Flusstrecken geführt haben, wurden auch diese Massnahmen gemäss § 50 an eine wasserrechtliche Bewilligung gebunden.

Besondere Bestimmungen (§§ 57, 58) beziehen sich auf die Förderung der Gewässerkunde, wobei zu den gewässerkundlichen Einrichtungen auch solche zur Bestimmung der Gewässergüte gerechnet werden.

Der bisher in Oesterreich schon bestehende Wasserkraftkataster soll nunmehr zu einem allgemeinen Wasserwirtschaftskataster erweitert werden (§ 54), in dem alle massgeblichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, darunter auch der Gütezustand der Gewässer, festgehalten werden.

Der im österreichischen Wasserrecht schon bisher stark betonte Selbstverwaltungsgedanke hat in bezug auf den Gewässerschutz eine Erweiterung erfahren, da nunmehr auch für die Beseitigung und Reinhaltung von Abwässern und zur Reinhaltung von Gewässern Genossenschaften (§ 73) und — wo es sich um grossräumige Gebiete handelt — Verbände (§ 91) gebildet werden können. Dieser Bestimmung liegt die Ueberlegung zugrunde, dass die gemeinsame Reinhaltung eines Gewässers sowohl vom technischen, als auch vom finanziellen Standpunkt aus Vorteile bringen kann, und dass der Zusammenschluss der Verschmutzer zu einer Selbstverwaltungskörperschaft deren Verantwortungsbewusstsein für «ihr Gewässer» stärkt. Ausserdem werden solche Genossenschaften und Verbände zweifellos zur erwünschten Entlastung der Behörden beitragen.

Da die in den letzten Jahrzehnten zunehmende Gewässerverschmutzung sicherlich zu einem Teil auch der mangelnden Gewässeraufsicht zuzuschreiben ist, wurde diesem Punkt nunmehr ein eigener Abschnitt im Gesetz gewidmet. Der Umfang der Aufsicht wurde dabei wie folgt festgelegt (§ 130):

Die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen (Gewässeraufsicht) erstreckt sich auf:

- a) die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der im einzelnen für Wasserbenutzungsanlagen (§§ 9, 10) getroffenen Vorschreibungen (Gewässerpolizei);
- b) den Zustand der Gewässer, Ufer und Ueberschwemmungsgebiete einschliesslich der nach §§ 38, 40 und 41 bewilligten Anlagen und der zum öffentlichen Wassergut gehörenden Grundstücke (Gewässerezustandsaufsicht);
- c) die Reinhaltung der Gewässer einschliesslich der nach § 32 bewilligten Anlagen (Gewässergüteaufsicht);
- d) den Schutz des Grundwassers, insbesondere in Grundwasserschongebieten, bei Heilquellen, Sand- und Schottergruben oder Abraumhalden.

Weitere Bestimmungen (§§ 131, 132) befassen sich mit der Zuständigkeit und den Aufsichtsorganen.

Zur Durchführung der Aufsichtstätigkeit sagt § 133 folgendes:

«1. Von Besichtigungen und Erhebungen, bei denen fremde Anlagen oder Liegenschaften betreten werden, sind die davon unmittelbar Betroffenen — dringende Fälle ausgenommen — vorher zu verständigen. Allfällige Beanstandungen sind an Ort und Stelle vorzunehmen und die Stellungnahmen hiezu schriftlich festzuhalten.

2. Die Uebereinstimmung einer Wasseranlage mit der erteilten Bewilligung und ihr Betriebs- und Erhaltungszustand können im Bedarfsfall jederzeit überprüft werden.
3. Auf die Gewässeraufsicht einschliesslich der notwendigen Messungen und Untersuchungen sowie der Entnahme von Wasserproben finden die Bestimmungen des § 72 sinngemäss Anwendung.
4. Bei Durchführung der Aufsicht nach § 130, lit. b, einschliesslich der Ueberwachung von Sand- und Schotterentnahmen aus Gewässern ist die für die bauliche Betreuung des Gewässers zuständige Stelle heranzuziehen. Für die unverzügliche Behebung kleinerer Schäden und die Entfernung von Abflusshindernissen ist — gegebenenfalls im Sinne des § 47 — Sorge zu tragen.»

Besondere Aufsichtsbestimmungen gelten den Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (§ 134); diese lauten:

- «1. Oeffentliche Wasserversorgungsanlagen einschliesslich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen.
2. Ebenso haben die im Sinne des § 32 Wasserberechtigten das Mass ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlagen auf ihre Kosten überprüfen zu lassen.
3. Ueberprüfungen nach Abs. 1 und 2 haben in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu erfolgen, sofern die Wasserrechtsbehörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt.
4. Der Wasserberechtigte hat über das Ergebnis der Ueberprüfung der Wasserrechtsbehörde einen Befund vorzulegen, dessen Nachprüfung sie veranlassen kann. Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Befunde verfasst, haftet — unbeschadet der Verantwortlichkeit des Wasserberechtigten — für die dem ordnungswidrigen Zustand entspringenden Schäden.»

Die laufende Ueberprüfung der Kläranlagen soll bezwecken, dass diese nicht nur errichtet, sondern auch betrieben und sorgsam gewartet werden. Gerade in dieser Hinsicht haben sich in der Praxis oft schwere Mängel herausgestellt.

Als eine sehr zweckmässige Einrichtung hat sich — auch für den Gewässerschutz — die Gewässerbeschau erwiesen, die nunmehr auch gesetzlich wie folgt geregelt wurde (§ 135):

- «1. Gewässerstrecken in Gebieten dichter Besiedlung, zahlreicher Wasseranlagen oder häufiger Ueberschwemmungen sind wenigstens alle fünf Jahre einer Beschau zu unterziehen. Die Beschau hat der Landeshauptmann durchzuführen oder nachgeordnete Behörden, sonst in Betracht kommende Dienststellen, Wasserverbände oder Wassergenossenschaften damit zu betrauen. Eine Beschau kann, wenn notwendig, auch auf Antrag eines Beteiligten durchgeführt werden.
2. Von der Beschau sind die Gemeinden, sonst beteiligte Dienststellen, Wasserverbände und Wassergenossenschaften sowie die Wasser- und Fischereiberechtigten rechtzeitig zu verständigen.
3. Die Beschau ist so durchzuführen, dass sie den nötigen Ueberblick über den Zustand des Gewässers und seiner Ufer, der vorhandenen Schutz- und Regulierungsbauten, Wasserbenutzungs- und sonstigen Wasseranlagen, einschliesslich der in § 38 erwähnten, sowie über die Reinhaltung des Gewässers vermittelt. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.»

Der Vollständigkeit halber soll auch erwähnt werden, dass die Nichteinhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften unter Strafsanktion gestellt wird (§ 137). Viel wichtiger erscheint aber, dass ausser der Strafe auch die Verpflichtung zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes besteht (§ 138). Somit enthebt z. B. die Bezahlung einer Strafe nicht von der Errichtung einer Kläranlage.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nunmehr der Gewässerschutz in der österreichischen Gesetzgebung die notwendige Verankerung gefunden hat. Mit dem Gesetz allein ist es allerdings nicht getan. Laufende Aufklärung, die — womöglich schon in der Schule beginnend — weiteste Bevölkerungsschichten erfasst, und enorme Geldmittel werden notwendig sein, um einen befriedigenden Zustand herbeizuführen. Nicht nur Gemeinden und Industrien werden grosse Anstrengungen unternehmen müssen, sondern auch der Staat wird dort mit Geldmitteln einspringen müssen, wo die Selbstfinanzierung innerhalb tragbarer Zeiträume nicht möglich ist.